

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die für die Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden Kostenhöchstsätze und Freibeträge festgelegt werden (Grundversorgungs-Verordnung)

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2023, wird verordnet:

§ 1

Kostenhöchstsätze

Die Kostenhöchstsätze für Leistungen der Grundversorgung werden mit folgenden Beträgen festgelegt:

1. bei Unterbringung in einer organisierten Unterkunft
 - a) für die Unterbringung und Verpflegung pro Person und Tag25,00 €
 - b) für das Taschengeld von in Vollversorger-Quartieren und Quartieren für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge untergebrachten Personen pro Person und Monat40,00 €
 - c) für Freizeitaktivitäten pro Person und Monat10,00 €
2. bei Unterbringung in einer individuellen Unterkunft:
 - a) für den Mietaufwand pro Monat:
 - aa) für eine Einzelperson165,00 €
 - bb) für Familien (ab zwei Personen) gesamt330,00 €
 - b) für die Verpflegung pro Monat
 - aa) für Erwachsene260,00 €
 - bb) für Minderjährige145,00 €
 - cc) für unbegleitete Minderjährige260,00 €
3. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in betreuten Wohneinrichtungen pro Person und Tag:
 - a) in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10)95,00 €
 - b) in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:15)63,50 €
 - c) in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20) oder sonstigen geeigneten Unterkünften40,50 €
4. für die Sonderunterbringung von Pflegebedürftigen pro Person und Monat2.480,00 €
5. für den Schulbedarf pro Kind und Jahr200,00 €
6. für notwendige Bekleidungshilfe pro Person und Jahr150,00 €

§ 2

Freibeträge

(1) Für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, wird für den jeweiligen Kalendermonat der Beschäftigung ein Freibetrag in folgender Höhe festgelegt:

1. für die Person mit Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit110,00 €

2. für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglied80,00 €

(2) Für Fremde mit Vertriebenenstatus gemäß der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung - VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 27/2023, wird die Grundversorgungsleistung um 65% des über dem Freibetrag liegenden Einkommens reduziert.

§ 3

Rückwirkende Verrechnung

(1) Für aufgenommene Personengruppen in Unterbringungen einer organisierten Unterkunft können die Kostenhöchstsätze gemäß § 1 Z 1 dieser Verordnung auf Basis des Art. 5 der 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, BGBl. I Nr. 197/2022, von den Vertragspartnern rückwirkend ab dem 1. Jänner 2023 gegenverrechnet werden.

(2) Für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Unterbringungen einer individuellen Unterkunft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch im Bundesgebiet aufhältig sind, werden die Kostenhöchstsätze gemäß § 1 Z 2 dieser Verordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gegenverrechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:

Die Landesrätin:

Vorblatt

Problem und Inhalt:

Mit LGBl. Nr. 94/2022 wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird (BGBl. I Nr. 197/2022), kundgemacht.

In Folge dieser Vereinbarung war es auch notwendig, das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, in der Fassung LGBl. Nr. 61/2023, anzupassen.

Gegenständliche Grundversorgungs-Verordnung legt nunmehr die Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 48/2016, sowie Freibeträge fest. Die Verordnung nimmt insbesondere Bezug auf die Versorgung von aufgrund des Krieges in der Ukraine Vertriebene.

Zudem wird eine Rückverrechnung der Kostenhöchstsätze für Unterbringungen einer organisierten Unterkunft eingeführt und für Unterbringungen einer individuellen Unterkunft ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung verrechnet und Freibeträge festgelegt.

Ziel:

Die Verordnung soll der detaillierten Übersicht, Klarstellung und Aktualisierung der bestehenden Rechtslage in Bezug auf die von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden festgelegten Kostenhöchstsätze und Freibeträge dienen.

Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Armenwesens in Grundzügen obliegt dem Bund. Die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung obliegen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG den Ländern.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen betreffen sowohl den Bund als auch die Länder. Die Kosten bis zu den gedeckelten Kostenhöchstsätzen der Grundversorgung werden gemäß Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60/40 aufgeteilt.

Durch die Erhöhung der gegenständlichen Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung sind Mehrausgaben für das Land Burgenland in einer geschätzten Höhe von rund 3.397.480,00,- € zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, wurde zuletzt mit LGBl. Nr. 61/2023 novelliert, da vor allem durch den russischen Invasionskrieg in der Ukraine ergänzende Regelungen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich getroffen werden mussten.

Die Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG – GVV-Art 15a, BGBl. I Nr. 80/2004, beinhaltet in Art. 9 Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 6, 7 und 8. Diese Kostenhöchstsätze wurden zuletzt durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung, BGBl. I Nr. 48/2016, erhöht.

Auf Grund dieser Vereinbarungen ist es notwendig geworden, Maßnahmen in Bezug auf hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die insbesondere die Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze, Freibeträge sowie die Möglichkeit einer Rückverrechnung der Kostenhöchstsätze in der gegenständlichen Verordnung zu regeln.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Kostenhöchstsätze, die Quartiergebern bzw. leistungsberechtigten Personen in der Grundversorgung in verschiedensten Konstellationen gewährt werden, werden hier aufgelistet festgelegt.

Zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Bereich der Grundversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgung von aufgrund des Krieges in der Ukraine Vertriebenen sowie der Übernahme zugelassener Asylwerber aus Betreuungseinrichtungen, wurden die Kostenhöchstsätze für Unterbringung in organisierten Unterkünften, für Unterbringungen in individuellen Unterkünften und für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in betreuten Wohneinrichtungen neu festgelegt und erhöht. Die Erhöhung soll den stetig ansteigenden Lebens- und Energiekosten und der aktuellen allgemeinen Inflationskrise in Österreich entgegenwirken.

Zu § 2

Abs. 1:

Die Landesregierung ist gemäß § 9 Abs. 3 Bgld. LBetreuG ermächtigt, hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, für die damit verbundenen Aufwendungen einen Freibetrag einzuräumen. Daher werden in § 2 Abs. 1 pro Kalendermonat Freibeträge für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, festgelegt. Die Einkünfte der Erwerbstätigkeit werden dem Freibetrag abgezogen. Die daraus entstehende Ziffer wird sodann abgegeben.

Abs. 2:

Zum Zwecke der Arbeitsmarktförderung soll ausschließlich für die Zielgruppe der Vertriebenen befristet für den Geltungszeitraum der Vertriebenenverordnung folgende Freibetragsregelung umgesetzt werden:

Bei Zuverdienst über der aktuellen Freibetragsgrenze kommt das Anrechnungsmodell 65:35 zur Anwendung. Dieses Anrechnungsmodell besagt, dass die Leistungen der Grundversorgung um 65% des überschreitenden Einkommens der Fremden mit Vertriebenenstatus reduziert werden, solange das Ausmaß des 65% Anteils unterhalb der Leistung der Grundversorgung liegt.

Zu § 3:

Abs. 1:

Die rückwirkende Verrechnung des § 3 Abs. 1 ist für Leistungen der Grundversorgung bei Unterbringungen in organisierten Unterkünften ab dem 1. Jänner 2023 gemäß Art. 5 der 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, zulässig. Diese rückwirkende Verrechnung kann für organisierte Unterkünfte zur Verfügung gestellt, da diese Vertragspartner des Landes Burgenland sind. Die Rückverrechnung erfolgt direkt an den Vertragspartner.

Abs. 2:

Abs. 2 legt zudem fest, dass für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in individuellen Unterbringungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung automatisch die erhöhten Kostensätze verrechnet werden. Voraussetzung hierfür ist der Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.